

654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 21. 9. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 21. Jänner 1979, BGBl. Nr. 54, über die Organisation der Kunsthochschulen, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. a lautet:

- „a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderun-

gen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;“

2. (Verfassungsbestimmung) § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) (Verfassungsbestimmung) Organe und Mitglieder von Kollegialorganen können Gastprofessoren sein, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Dies gilt auch für Personen, die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen und die zwar die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, denen jedoch auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.“

VORBLATT**Probleme:**

Anpassungsbedarf an das Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes.

Ziele:

Rechtsanpassung an das Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes.

Alternative:

Hinsichtlich der Anpassung an das Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes besteht keine Alternative.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs an einem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer von Österreich angestrebten EG-Mitgliedschaft ist eine Anpassung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes in folgenden Bereichen notwendig:

1. Klarstellung, daß Förderungen von Forschungsprojekten ebenfalls in den Bereich der Teilrechtsfähigkeit fallen.
2. Ermöglichung der Teilnahme von Hochschullehrern aus EWR-Staaten an der internen Willensbildung.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1:

Teilrechtsfähige Hochschuleinrichtungen sind häufig Vertragspartner für EG-Forschungsprojekte. Seitens der EG werden jedoch bisweilen die Kosten der Durchführung eines Forschungsprojektes nicht zu 100% abgedeckt und die Restfinanzierung erfolgt dann allenfalls aus Förderungsmitteln. Die Änderung dient der Klarstellung, daß Förderungen ebenfalls in den Bereich der Teilrechtsfähigkeit fallen.

Zu Z 2:

Im Zusammenhang mit den im Hinblick auf den geplanten EWR-Beitritt ebenfalls erforderlichen dienstrechtlichen Anpassungen betreffend Öffnung des dienstrechtlichen Zuganges zur Hochschule ergäbe sich, daß zwar ausländische Staatsbürger in Österreich als Lehrer und Forscher tätig sein könnten, aber nicht an der inneren Willensbildung an der Hochschule teilnehmen dürften (soweit sie nicht schon unter die jetzt geltende Sonderbestimmung des § 9 Abs. 2 KHOG fallen). Dieser Zustand wurde als nicht gerechtfertigt und zweckmäßig erachtet, und zwar sowohl was Organe anbelangt, die öffentliche Gewalt ausüben (Bescheide erlassen), als auch solche, für die dies nicht zutrifft.

Für Gastprofessoren gab es schon bisher eine Sonderbestimmung im § 9 Abs. 2 KHOG. Diese — über die im Hinblick auf die EWR-Anpassung erforderliche Rechtsänderung hinausgehende, weil alle ausländischen Staatsbürger betreffende — Regelung soll wegen der besonderen Zielsetzung dieser Sonderbestimmung für die Internationalisierung des Lehr- und Forschungsbetriebes beibehalten werden.

Gegenüberstellung

alte Fassung

§ 1. (2)

a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;

§ 9. (2) (Verfassungsbestimmung) Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft können Mitglieder von Hochschulorganen sein.

neue Fassung

§ 1. (2)

a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen entgegenzunehmen und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;

§ 9. (2) (Verfassungsbestimmung) Organe und Mitglieder von Kollegialorganen können Gastprofessoren sein, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Dies gilt auch für Personen, die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen und die zwar die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, denen jedoch auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern.